

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Urlaub wegen eines Auftrags bei einer anerkannten Jugendorganisation

G UW

Dauer: Die Dauer des Urlaubs beläuft sich auf max. 6 Jahre (teilbar in 3 x 2 Jahre).

Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn **Nein** unbefristet: **Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir., Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.:	Ja
Religionslehrer:	Nein
SISEB:	Nein
Verwaltungspersonal:	Nein

Finanzielles Dienstalder: **Ja**

Mit Gehalt ? **Ja** Das Gehalt wird weiterhin normal gezahlt.

Tätigkeit erlaubt ? **Nein**

Ersatz erlaubt ? **Ja**

Wird die Stelle vakant ? **Nein**

Kündbar ? **Ja** Auf Anfrage des Personalmitglieds oder der Jugendorganisation kann der Urlaub in beiderseitigem Einverständnis oder mittels einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden. Das Kündigungsschreiben wird bei dem für den Kulturbereich zuständigen Minister eingereicht, der sein Einverständnis geben muss.

Gesetzliche Bestimmungen:

G-29.03.1965
KE-27.10.1967

Prozedur:

Anerkannte Jugendorganisationen können beim Minister, der für den Kulturbereich zuständig ist, anfragen, dass ihnen ein Personalmitglied für pädagogische und erzieherische Tätigkeiten zur Verfügung gestellt wird. Das Personalmitglied muss zwischen 21 und 40 Jahre alt sein, den Milizgesetzen genügen, in einem Hauptamt ernannt sein und das Einverständnis der schulischen Einrichtung bzw. des Schulträgers zur Inanspruchnahme des Urlaubs besitzen. Das Personalmitglied reicht diesbezüglich über den Schulleiter einen Antrag (UADL-Formular) beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein.

Wichtige Bemerkungen:

Erreicht ein Personalmitglied, dem ein Urlaub wegen eines Auftrags bei einer anerkannten Jugendorganisation gewährt wurde, das Alter von 40 Jahren, muss es spätestens am 1. Schultag des darauffolgenden Schuljahres seine ursprüngliche Tätigkeit im Unterrichtswesen wieder aufnehmen.

Der Jahresurlaub beläuft sich auf 30 Tage, von denen 21 ohne Unterbrechung genommen werden können.

Diese Urlaubsform steht Personalmitgliedern offen, die zur Disposition wegen Krankheit stehen und als nicht fähig angesehen werden, eine Lehrtätigkeit auszuüben, jedoch wohl in der Lage sind, eine administrative Aufgabe zu übernehmen.

Aufgaben, Tätigkeitsfeld und Arbeitsbedingungen des Personalmitglieds, das einer Jugendorganisation zur Verfügung gestellt wird, werden in einem Vertrag zwischen der Jugendorganisation und dem Personalmitglied festgelegt. Dieser Vertrag muss vom Minister, der für den Kulturbereich zuständig ist, gebilligt werden.

Die Haftpflichtversicherung des Personalmitglieds und die Versicherung des Personalmitglieds gegen Arbeitsunfälle und gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg (in Belgien oder im Ausland) erfolgen über die Jugendorganisation.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 5 aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist. Es handelt sich bei dieser Regelung wohlbemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es zwei Ausnahmebestimmungen: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann umgehend ersetzt werden ebenso wie ein Personalmitglied, das infolge

einer spezifischen ministeriellen Genehmigung eingestellt wurde zwecks Gewährleistung der Einzelbetreuung eines Kindes mit besonderen, medizinisch begründeten Bedürfnissen.

Personalmitgliedern in Beförderungssämtern sowie Fachbereichsleitern, Unterdirektoren, Provisoren, Werkstattleitern, Middle Managern und Koordinatoren ist diese Urlaubsform nicht zugänglich.

Der Urlaub wird bei der Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt.